

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang

27. Februar 2015

Nr. 4

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Erste Änderungssatzung zu der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes Rührser Bach  
in Uelzen vom 9. Februar 2012 ..... 17

Verordnung über die Festsetzung von  
Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau sowie an den Un-  
terläufen von Gerdau, Hardau und Stederau  
im Landkreis Uelzen vom 23. Oktober 2014 ..... 18

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen;  
Bebauungsplan „West II“ mit örtlicher Bauvorschrift.....26

Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen  
und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Aue.....26

Bekanntmachung  
Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen -  
Ebstorf; 39. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes  
der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen im Bereich der Stadt  
Bad Bevensen und der Gemeinde Jelmstorf .....26

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt  
für das Haushaltsjahr 2014 .....27

## Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

### Erste Änderungssatzung zu der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rührser Bach in Uelzen vom 9. Februar 2012

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes  
Rührser Bach hat auf ihrer Sitzung am 19. Dezember 2014 gem.  
der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar  
1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai  
2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung  
vom 9. Februar 2012 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 10  
vom 31. Mai 2012, S. 62) beschlossen:

#### § 1

In § 6 Abs. 1 S. 2 – Beschränkung des Grundeigentums – wird  
der von oberen Böschungskante einzuhaltende Zaunabstand von  
„1,00 m“ geändert auf „1,50 m“.

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lüder, den 19. Dezember 2014

*gez. Rohde*  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderungssatzung zu der Verbandssatzung vom  
9. Februar 2012 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 10 vom  
31. Mai 2012, S. 62) wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbands-  
gesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hier-  
mit genehmigt.

Uelzen, den 10. Februar 2015

*Dr. Blume*

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN  
– Der Landrat –

## **Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau im Landkreis Uelzen vom 23. Oktober 2014**

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) Entlang der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
  1. der Vermeidung und Verminderung von Schäden durch das Hochwasser,
  2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
  3. der Vermeidung möglicher Erosionen und der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
  4. dem Erhalt von Rückhalteflächen,
  5. dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Ilmenau, der Unterläufe von Gerdau, Hardau und Stederau sowie ihrer Überflutungsflächen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich beidseitig der / des
  - a) Ilmenau ab dem Zusammenfluss der Gerdau mit der Stederau bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg
  - b) Gerdau ab der Mühle in Bohlsen bis zum Zusammenfluss mit der Stederau
  - c) Hardau ab der Mühle in Holdenstedt bis zur Einmündung in die Gerdau
  - d) Stederau ab dem Pegel Niendorf II (Kreuzung Alte Dorfstraße / Wrestedter Straße / Stederdorfer Weg) bis zum Zusammenfluss mit der Gerdau
  - e) Wrestedter Baches ab dem Stadtweg in Niendorf II (nördlich der Brücke) bis zur Einmündung in die Stederau
  - f) Wipperau, 160 m unterhalb der Brücke Ortsumgehung Uelzen bis zur Einmündung in die Ilmenau
  - g) Röbbelbaches, 65 m oberhalb des Staus an der Fischzuchtanlage in Kl. Hesebeck bis zur Einmündung in die Ilmenau
  - h) Wohbeck ab dem Stau der Fischzuchtanlage Bruchtorf bis zur Einmündung in die Ilmenau
  - i) Barum-Bienenbütteler-Mühlenbaches ab der Mühle in Bienenbüttel bis zur Einmündung in die Ilmenau
  - j) Vierenbaches ab der Findorfsmühle in Bienenbüttel bis zur Einmündung in die Ilmenau

Die Gewässer selbst sind mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 eingetragen. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus Einzelkarten im Maßstab 1 : 5.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen und bei den Städten Uelzen und Bad Bevensen, den Samtgemeinden Suderburg, Aue, Bevensen-Ebstorf und der Gemeinde Bienenbüttel kostenlos eingesehen werden. Der Verordnungstext und die Karten können im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: „<http://www.uelzen.de>“.

### **§ 3**

#### **Schutzvorschriften**

Verbote sowie Genehmigungs- oder Zulassungsvoraussetzungen

für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ergeben sich aus § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Genehmigungs- bzw. zulassungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:
  1. Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich eines gemäß § 78 Abs. 2 WHG nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Bebauungsplans, wenn die baulichen Anlagen den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen;
  2. Die alsbaldige hochwasserangepasste Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle;
  3. Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, die sich in einer Entfernung von max. 50 m zu der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen genehmigten Hauptnutzung befinden und die der nicht gewerblichen Gartenutzung bzw. -gestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen und Anlagen in öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie an öffentlichen Wanderwegen (z.B. ortsfeste Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Spielgeräte, Gartengrills, o. ä.), ausgenommen bauliche Anlagen mit einer Wasserverdrängung von mehr als 1,0 m<sup>3</sup>;
  4. Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern;
  5. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
  6. Das Aufstellen ortsfester Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft;
  7. Die Errichtung oder Erweiterung von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und offene Einfriedungen;
  8. Das Aufstellen ortsfester Verkehrszeichen nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde;
  9. Das Errichten von fest im Boden verankerten Hochsitzen und Ansitzleitern mit einer Nutzfläche von bis zu 4,0 m<sup>2</sup>;
  10. Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Nutzung erneuerbarer Energien an vorhandenen Gebäuden;
  11. Die Errichtung von Masten für Freileitungen und Fernsprengleitungen;
  12. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird;
  13. Das Aufstellen von selbsttätigen Viehtränken und Futterraufen;
  14. Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen, Zuckerrüben sowie Lesesteinhaufen auf den jeweiligen Ernteflächen und während der Erntezeit im Rahmen der Bereitstellung zur Abfuhr für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen;
  15. Das Lagern von Brennholz ohne Einhausung in haushaltsüblichen Mengen;
  16. Das Pflanzen von Einzelbäumen.
- (2) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz erfolgte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt (Nds. MBl. Nr. 17/2013 vom 15. Mai 2013) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau im Landkreis

Uelzen vom 21. Dezember 2001 (Amtsbl. Lg. vom 1. Februar 2002, S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. LK Uelzen vom 28. Juli 2006, S. 105), aufgehoben.

Az. 66 III – 332.7

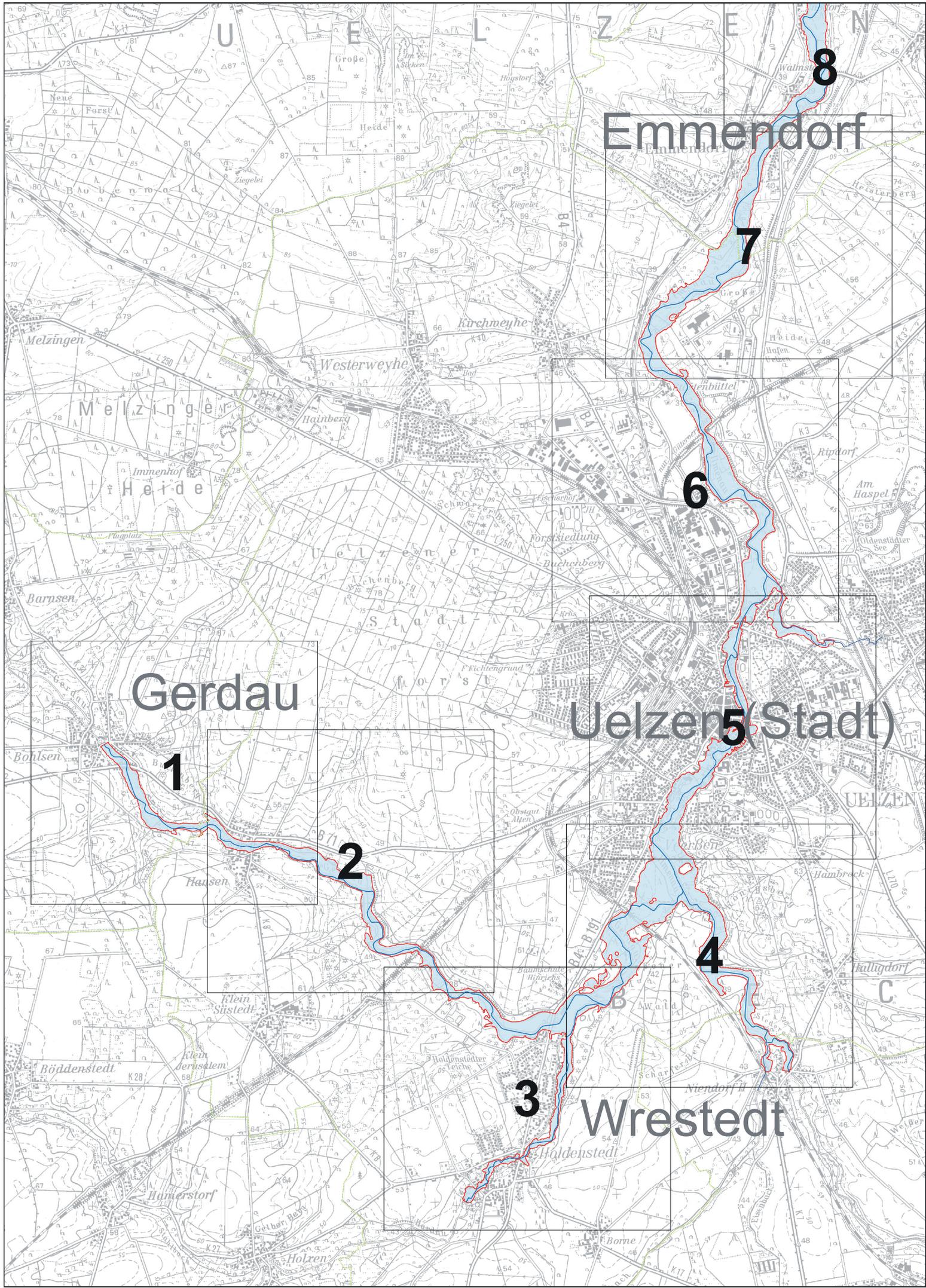
Uelzen, den 23. Oktober 2014

*LANDKREIS UELZEN*

*– untere Wasserbehörde –*

*Der Landrat*

*Dr. Blume*



Gerdau

1

2

3

Uelzen (Stadt)

6

7

8

Emmendorf

Wrestedt



# Landkreis Uelzen

Der Landrat

## Übersichtskarte 1

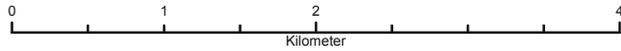
Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau im Landkreis Uelzen vom 23.10.2014

### Hinweis:

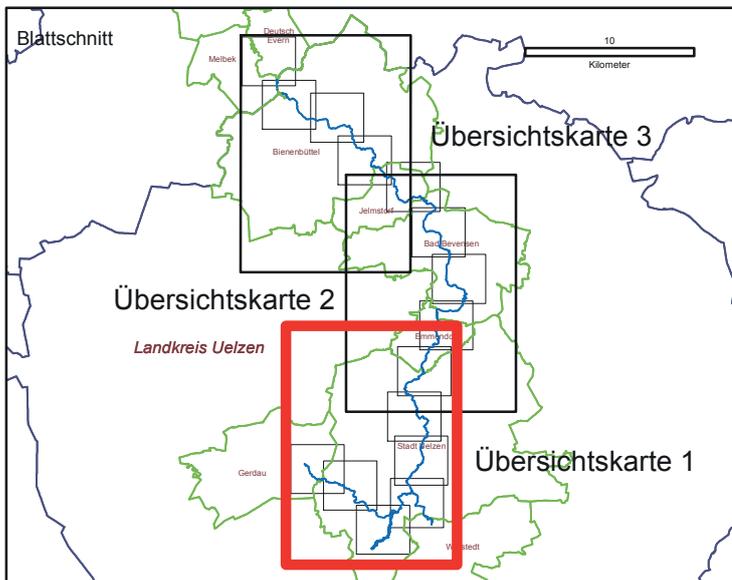
Die Darstellung der Gewässer erfolgt nur zur Information!  
Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen bzw. Festsetzungen

 ÜSG-Fläche (HQ100)

 ÜSG-Grenze (HQ100)



Kartenquellen: LGLN (2011)  
DTK 50 (2004) 



Nr.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
d	Überarbeitung	12.09.2014	Ada	Te
c	Ergänzung der Nachvermessungen	04.03.2013	Ada	Te
b	Ergänzung der Nachvermessungen	03.12.2012	Ada	Te
a	Korrektur der WSP Linie	29.06.2012	Ada	Te

Übersichtskarte / Blattschnitt

	Datum	Name	Maßstab	Format	Zeichnungsnummer
gezeichnet	29.06.2012	Ada	1:50.000	311mm x 285mm	CAD-File:
bearbeitet	29.06.2012	Ada			
geprüft	29.06.2012	Te			



Ingenieurgesellschaft

Stadtdeich 7, 20097 Hamburg  
Tel.: 0049(0) 32818-0  
Fax.: 0049(0)40 32818-139

Internet: [www.ims-ing.de](http://www.ims-ing.de)  
email: [info@ims-ing.de](mailto:info@ims-ing.de)

29.06.2012 gez. Te  
(Unterschrift)

12

11

Jelmstorf

10

Bad Bevensen (Stadt)

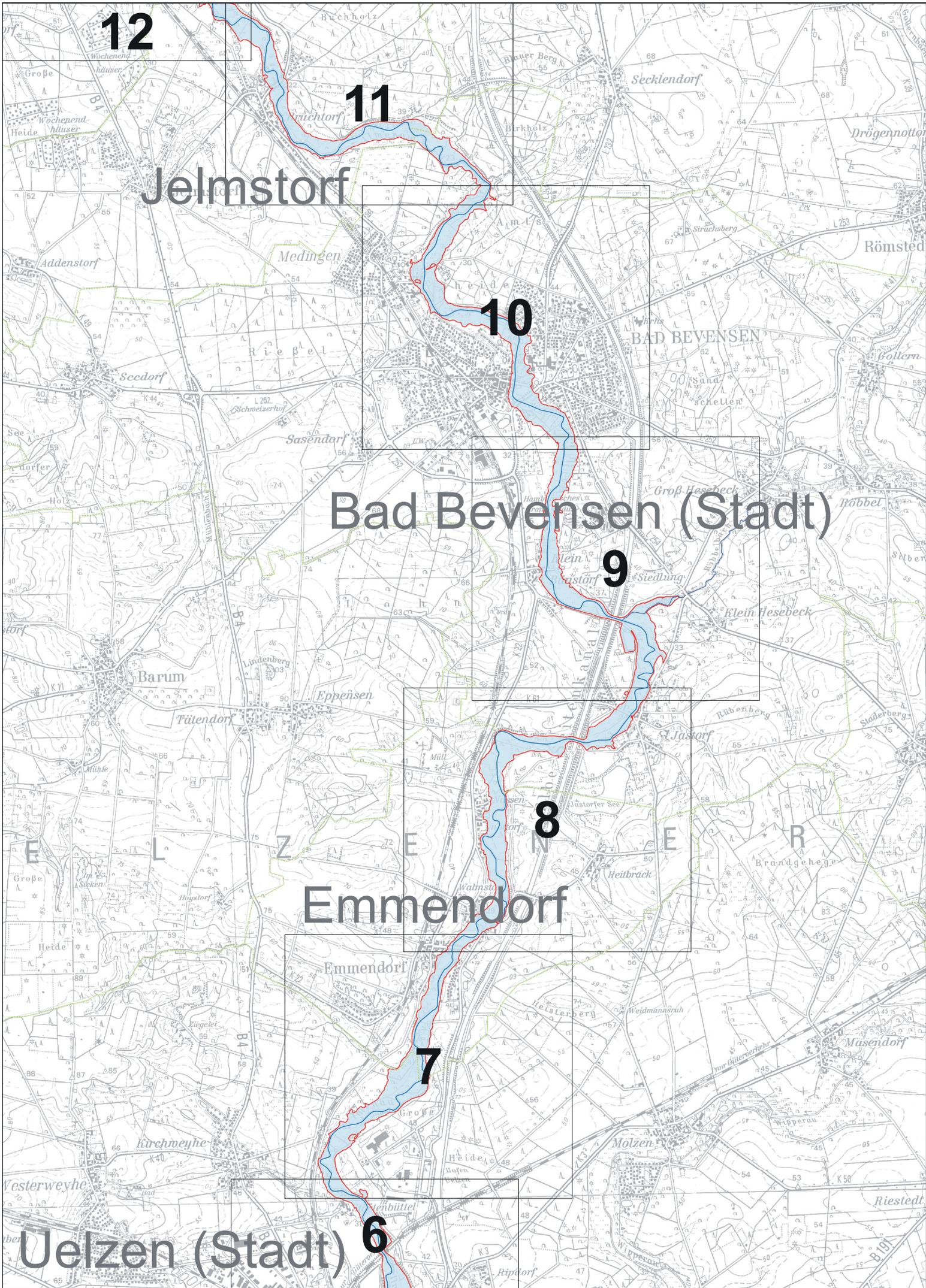
9

8

Emmendorf

7

Uelzen (Stadt) 6





# Landkreis Uelzen

Der Landrat

## Übersichtskarte 2

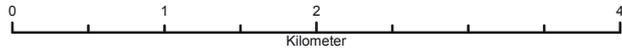
Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau im Landkreis Uelzen vom 23.10.2014

### Hinweis:

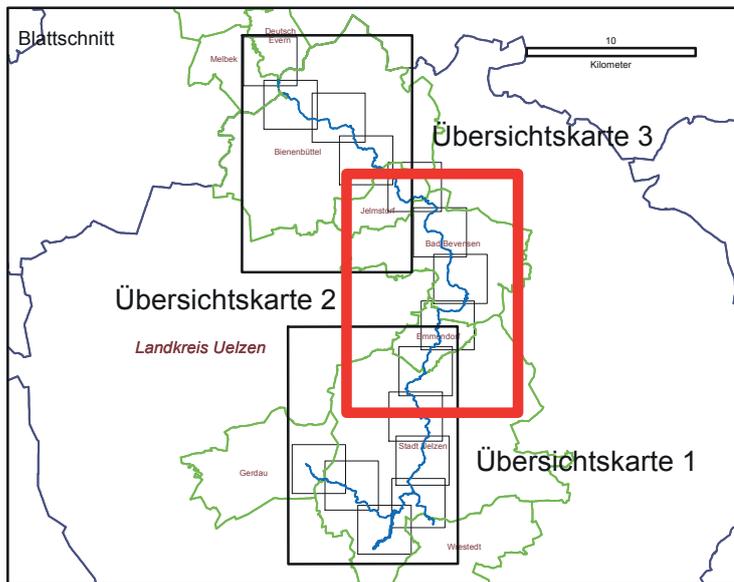
Die Darstellung der Gewässer erfolgt nur zur Information!  
Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen bzw. Festsetzungen

 ÜSG-Fläche (HQ100)

 ÜSG-Grenze (HQ100)



Kartenquellen: LGLN (2011)  
DTK 50 (2004) 



Nr.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
d	Überarbeitung	12.09.2014	Ada	Te
c	Ergänzung der Nachvermessungen	04.03.2013	Ada	Te
b	Ergänzung der Nachvermessungen	03.12.2012	Ada	Te
a	Korrektur der WSP Linie	29.06.2012	Ada	Te

### Übersichtskarte / Blattschnitt

	Datum	Name	Maßstab	Format	Zeichnungsnummer
gezeichnet	29.06.2012	Ada	1:50.000	311mm x 285mm	CAD-File:
bearbeitet	29.06.2012	Ada			
geprüft	29.06.2012	Te			

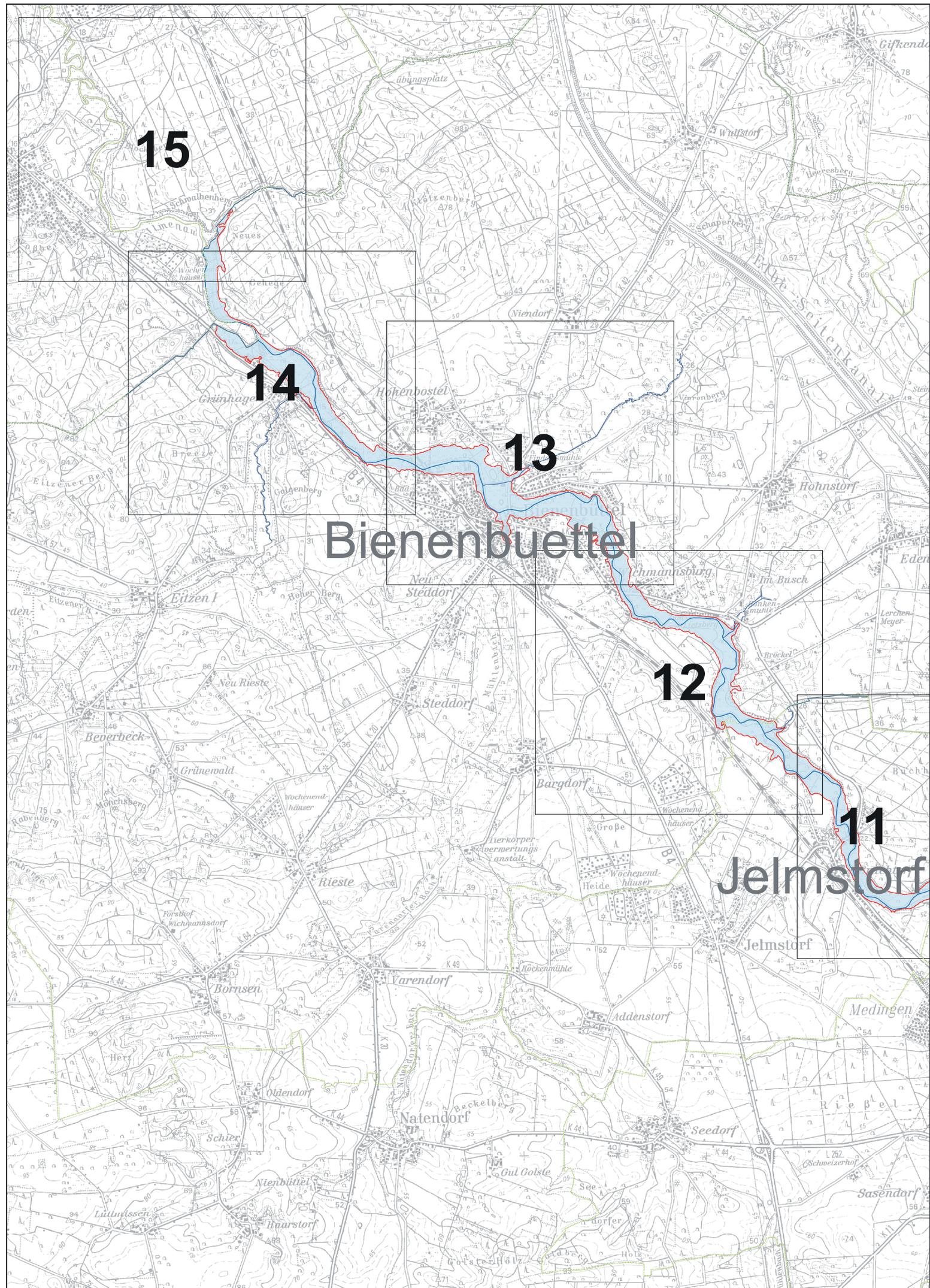


Ingenieurgesellschaft

Stadtdeich 7, 20097 Hamburg  
Tel.: 0049(0) 32818-0  
Fax.: 0049(0)40 32818-139

Internet: [www.ims-ing.de](http://www.ims-ing.de)  
email: [info@ims-ing.de](mailto:info@ims-ing.de)

29.06.2012 gez. Te  
(Unterschrift)



15

14

13

12

11

Bienenbüttel

Jelmstorf



# Landkreis Uelzen

Der Landrat

## Übersichtskarte 3

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau sowie an den Unterläufen von Gerdau, Hardau und Stederau im Landkreis Uelzen vom 23.10.2014

### Hinweis:

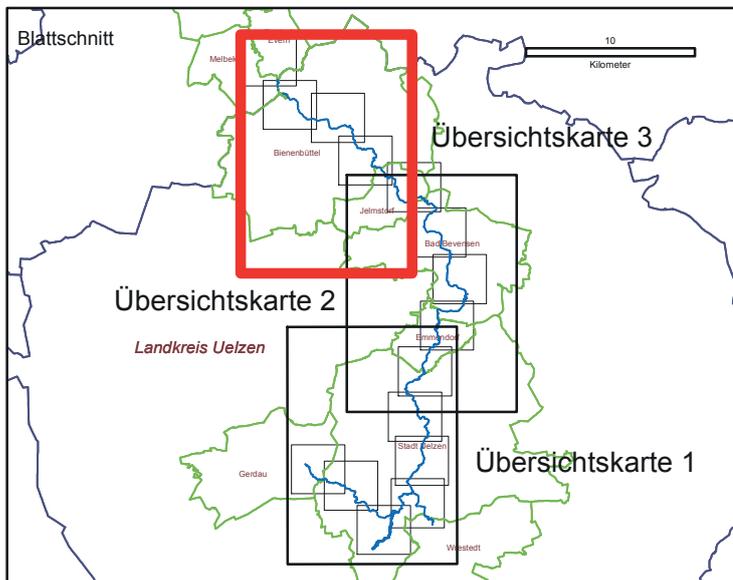
Die Darstellung der Gewässer erfolgt nur zur Information!  
Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Abgrenzungen bzw. Festsetzungen

 ÜSG-Fläche (HQ100)

 ÜSG-Grenze (HQ100)



Kartenquellen: LGLN (2011)  
DTK 50 (2004) 



Nr.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
d	Überarbeitung	12.09.2014	Ada	Te
c	Ergänzung der Nachvermessungen	04.03.2013	Ada	Te
b	Ergänzung der Nachvermessungen	03.12.2012	Ada	Te
a	Korrektur der WSP Linie	29.06.2012	Ada	Te

Übersichtskarte / Blattschnitt

	Datum	Name	Maßstab	Format	Zeichnungsnummer
gezeichnet	29.06.2012	Ada	1:50.000	311mm x 285mm	CAD-File:
bearbeitet	29.06.2012	Ada			
geprüft	29.06.2012	Te			



Ingenieurgesellschaft

Stadtdeich 7, 20097 Hamburg  
Tel.: 0049(0) 32818-0 Internet: www.ims-ing.de  
Fax.: 0049(0)40 32818-139 email: info@ims-ing.de

29.06.2012 gez. Te  
(Unterschrift)

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntmachung Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan „West II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 11. Dezember 2014 den Bebauungsplan „West II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

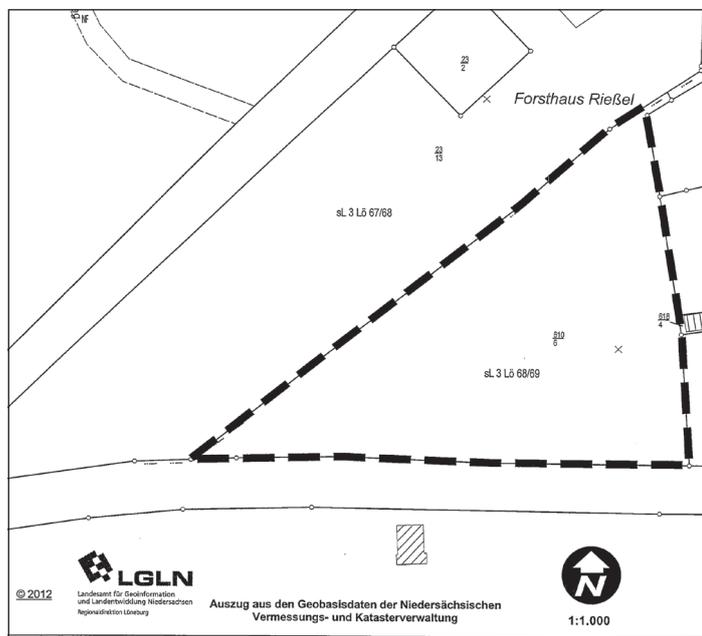
Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 19. Februar 2015

STADT BAD BEVENSEN  
Der Stadtdirektor – Kammer



### Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 2. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG in den Rat der Samtgemeinde Aue zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2016 – 2021) gem. § 46 Abs. 4 NKomVG um zwei verringert.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wrestedt, den 2. Februar 2015

SAMTGEMEINDE AUE  
Der Samtgemeindebürgermeister (Siegel)  
gez. Harald Benecke

### Bekanntmachung

#### Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf; 39. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen im Bereich der Stadt Bad Bevensen und der Gemeinde Jelmstorf

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 13. Februar 2015 – Az. 63/40/02/39 – gem. § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf am 27.11.2014 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.06.1977 i.d.F. der Änderungen vom 29.10.1981, 10.06.1983, 24.07.1986, 18.09.1986, 10.11.1988, 03.08.1989, 30.01.1990, 22.05.1990, 06.09.1990, 12.03.1992, 04.06.1992, 10.12.1992, 19.05.1994, 01.12.1994, 13.12.1995, 19.06.1997, 27.10.1998, 02.12.1999, 21.09.2000, 15.10.2001, 19.11.2002, 20.02.2003, 09.03.2006, 17.12.2007, 10.06.2010, 09.06.2011 und 14.03.2013 mit Auflagen genehmigt.

Die Änderungen betreffen folgende Flächen:

#### 39.1 (Stadt Bad Bevensen)

Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche am westlichen Stadtrand an der Ebstorfer Straße in Bad Bevensen.

#### 39.2 und 39.3 (Gemeinde Jelmstorf)

Ausweisung einer eingeschränkten gewerblichen Baufläche, einer Wohnbaufläche, von gemischten Bauflächen und Grünflächen in der Ortsmitte von Jelmstorf zwischen Bundesstraße 4, Aubruchsweg und der Ziegeleistraße sowie Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft am südwestlichen Ortsrand (zwischen Ringstraße und Addenstorfer Straße) von Jelmstorf.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den Planzeichnungen (Teilblätter 39.1 + 39.2/39.3) und der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Bauamtes der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage

der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bevensen, 19. Februar 2015

**SAMTGEMEINDE BEVENSEN - EBSTORF**  
 Der Samtgemeindebürgermeister  
 Kammer

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 20. November 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.742.110	50.000	1.200	4.790.910
ordentliche Aufwendungen	4.937.935	15.200	0	4.953.135
außerordentliche Erträge	109.000	0	0	109.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.519.900	50.000	61.200	4.508.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.424.000	0	44.800	4.379.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	318.500	0	106.500	212.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	296.200	193.200	0	489.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	277.400	0	277.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900	0	0	38.900
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.838.400	327.400	167.700	4.998.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.759.100	193.200	44.800	4.907.500

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro auf 277.400 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wrestedt, 20. November 2014

*gez. Benecke*  
*Der Gemeindedirektor*

*L.S.*

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 12. Februar 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2014) erteilt worden.

Wrestedt, den 23. Februar 2015

*Harald Benecke*  
*Gemeindedirektor*